

Information zur Abwendungsvereinbarung nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

Dieses Informationsblatt richtet sich an Bürgergeldbeziehende, bei denen **Zahlungsrückstände beim Energieversorger** bestehen und eine **Strom- oder Gassperre droht**.

Was ist eine Abwendungsvereinbarung?

Eine Abwendungsvereinbarung ist eine gesetzlich vorgesehene Zahlungsvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Energieversorger, welche abgeschlossen werden muss, wenn die Kunden dies verlangen. Sie dient dazu, eine drohende Sperre trotz bestehender Zahlungsrückstände zu vermeiden.

Die rechtliche Grundlage findet sich in § 41g Abs. 1 EnWG.

Wann wird eine Abwendungsvereinbarung angeboten?

Wenn Sie mit den Zahlungen in Rückstand geraten sind und Ihnen eine Sperre der Energieversorgung (Strom oder Gas) angekündigt wurde, ist der Energieversorger verpflichtet, Ihnen vor Durchführung der Sperre eine Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Was beinhaltet eine Abwendungsvereinbarung?

Zahlung der bestehenden Rückstände beim Energieversorger in angemessenen monatlichen Raten und Weiterzahlung der laufenden monatlichen Abschläge.

Warum ist die Abwendungsvereinbarung wichtig?

Die Abwendungsvereinbarung gilt als vorrangige Selbsthilfemöglichkeit. Wenn eine Abwendungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt zur Tilgung der Forderung keine Darlehensgewährung durch das Jobcenter. Bevor durch das Jobcenter die Gewährung eines Darlehens zur Deckung der Forderung geprüft werden kann, ist daher in der Regel ein Nachweis vorzulegen, dass und warum keine Abwendungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Was passiert, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird?

Wenn die vereinbarten Raten oder die laufenden Abschläge nicht gezahlt werden, kann der Energieversorger die Sperre erneut ankündigen und durchführen.

Was sollten Sie jetzt tun?

- ➔ Setzen Sie sich umgehend mit Ihrem Energieversorger in Verbindung.
- ➔ Fragen Sie ausdrücklich nach einer Abwendungsvereinbarung gemäß § 41g Abs. 1 EnWG.
- ➔ Reichen Sie die abgeschlossene Abwendungsvereinbarung oder die Ablehnung einer Abwendungsvereinbarung sowie die Sperrandrohung beim Jobcenter ein.

jobcenter.digital:



Falls Sie Jobcenter Digital noch nicht nutzen:

Zur Regelung Ihrer Anliegen, stehen Ihnen die Möglichkeiten von Jobcenter.digital zur Verfügung.

Ihre Vorteile:

- > Bequem und unkompliziert von zu Hause aus Angelegenheiten mit dem Jobcenter regeln
- > Keine Wartezeiten vor Ort oder in einer telefonischen "Warteschlange"
- > Sichere Datenübermittlung zum Jobcenter
- > Ihr Anliegen erreicht direkt und auf dem schnellsten Wege ein für Sie zuständiges Team
- > Das Jobcenter kann auch Sie darüber ebenso schnell erreichen

Ihr Weg zu Jobcenter.digital:

Geben Sie in Ihrem Internet-Browser die Internet-Adresse "jobcenter.digital" (ohne Anführungszeichen) ein und registrieren Sie sich als Privatperson. Mit wenigen Eingaben haben Sie die ersten Schritte abgeschlossen. Sie werden dann aufgefordert, telefonisch Ihre Angaben kurz zu bestätigen. Anschließend steht Ihnen der weitere digitale Weg offen.

Postanschrift
Jobcenter Dortmund
44120 Dortmund

Internet
www.jobcenterdortmund.de

Telefonische Erreichbarkeitszeiten
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

Online jederzeit
jobcenter.digital

Bankverbindung
BA-Service Haus
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617